



Marktordnung

Oberstrass Määt vom Samstag, 17. Juni 2023

Quartierfeste tragen zur Attraktivität einer Kommune bei und bereichern die Lebensqualität der Quartierbewohner. Gross und Klein, Jung und Alt erwarten ein buntes Markttreiben mit vielfältigen Angeboten und direktem Kontakt zu anderen Menschen. Im Vordergrund steht die Freude am gemeinsamen Erlebnis, am Kennenlernen, an Gesprächen – das macht ein richtiges Quartierfest aus.

Der Quartierverein Oberstrass ist daran interessiert, einen attraktiven Markt anzubieten sowie bei der Durchführung die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Die vorliegende Marktordnung definiert die wichtigsten Pflichten und Regeln für alle Standbetreiber am Oberstrass Määt.

Abfall Bitte hinterlassen Sie Ihren Standplatz sauber und leer. Für die Entsorgung Ihres Abfalls sind Sie selber verantwortlich. Bei illegaler Abfallentsorgung wird eine Gebühr verlangt und die Umtriebe verrechnet.

Alkohol Der Quartierverein Oberstrass ist Inhaber des Alkoholpatents am Oberstrass Määt. Ausschliesslich Standbetreiber eines Verpflegungsstandes (Kat. 2) dürfen Alkohol ausschenken und müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Dies gilt insbesondere für den Jugendschutz. Es ist ein gut sichtbares Schild mit den Verboten anzubringen.

Auf- und Abbau Wir bitten Sie um ein zügiges Aufstellen der Stände, damit der Zeitplan eingehalten werden kann. Ab 09.30 Uhr ist das Marktgelände für alle Fahrzeuge gesperrt. Auch bitten wir Sie dringend, Ihren Stand nicht vor 18.00 Uhr abzubauen um eine frühzeitige Aufbruchstimmung zu vermeiden.

Bauchladen Das Verkaufen oder Verteilen von Waren mittels umherlaufen (z.B. mit Bauchladen) ist nicht gestattet.

Essen Aus Gründen des Umweltschutzes sollten Speisen zum Mitnehmen in Pergament, Wachspapier oder anderem wiederverwertbarem/kompostierbarem Material verpackt sein.

Fluchtweg Der Abstand zwischen den Ständen soll min. 50 cm betragen. Der Zugang zu allen Ständen ist frei zu halten und die Hauptwege müssen befahrbar bleiben.

Gemieteter Marktstand Es ist nicht gestattet, den Marktstand als Kochstelle zu verwenden! Der Stand kann ab 07.30 Uhr bis max. 09.30 Uhr am Platz bezogen werden. Es muss ein Depot von Fr. 50.- hinterlegt werden. Bitte den Stand gereinigt zwischen 18.00 und 18.30 Uhr zur Abgabestelle zurückbringen. Reparaturen, fehlende Teile sowie Nachreinigung werden verrechnet. Dies gilt auch für die im Rahmen des Aufstell-Service von uns auf- und abgebauten Mietstände.

Parkplatz Im Umkreis des Rigiplatzes sind Parkplätze sehr rar. Für unbeschränktes Parkieren in blauen Zonen können Sie eine Tagesbewilligung bei der Stadtpolizei Zürich auf einer Kreiswache oder via [Internet](#) kaufen.

Standgrösse Ist Ihr Stand grösser als in der jeweiligen Kategorie erlaubt, wird Ihnen eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.- verrechnet.

Standplatz Wünsche bezüglich bevorzugtem Standplatz werden nach Möglichkeit und nach Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt, können jedoch nicht garantiert werden. Die definitive Zuteilung des Standplatzes erfolgt ab Mitte Mai.

Unterschriftensammlung Das Sammeln von Unterschriften am Stand ist gestattet. Das mobile Sammeln von Unterschriften (aktives Zugehen auf Leute vor dem Stand) ist jedoch nicht erlaubt.

Unwetter Gemäss baupolizeilichen Auflagen müssen Zelte/Pavillons mit gefüllten Wasserbeuteln, Pet-Flaschen oder anderen Gewichten gesichert werden. Der Quartierverein übernimmt keine Verantwortung für Schäden bei Unwetter.

Wegweisung Die OK-Leitung ist berechtigt, gegenüber Standbetreibenden, die gegen die Marktordnung verstossen, ein Marktplatzverbot auszusprechen und Personen, die den Marktfrieden stören (z.B. Streitigkeiten), vom Platz zu verweisen.

Werbung Das Abgeben von Drucksachen (Programme, Werbematerial usw.) ist nur am eigenen Stand gestattet.

Zahlung Die Gebühren werden in Rechnung gestellt und können nicht bar bezahlt werden. Es gelten die Zahlungskonditionen vom Quartierverein Oberstrass.

Zulassung Der Vorstand des Quartiervereins Oberstrass entscheidet über die Zulassung einer Teilnahme. Eine allfällige Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Mit dem Betreten des Marktgeländes akzeptieren Standbetreiber, Kaufinteressenten sowie Besucher diese Marktordnung.